

## Wichtige Rechtsvorschriften für die Anwendung und die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 sowie die Zulassungsverordnung VO (EG) Nr. 1107/2009 regeln u. a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingarten. Folgende Vorschriften sind zu beachten:

### Indikationszulassung

Pflanzenschutzmittel werden durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen. Sie sind dann mit einem Zulassungsdreieck und der entsprechenden Zulassungsnummer des Pflanzenschutzmittels gekennzeichnet.



Mit der Indikationszulassung ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur **in den zugelassenen Anwendungsgebieten und unter Beachtung von festgesetzten Anwendungsbestimmungen**, die in der Gebrauchsanleitung angegeben sind, erlaubt. Das heißt, dass ein nur für das Kernobst zugelassenes Fungizid (Mittel zur Bekämpfung von Pilzkrankheiten) ausschließlich an Apfel, Birne und Quitte eingesetzt werden darf und nicht in anderen Kulturen, z. B. Beerenobst. Die Anwendungsgebiete (Indikationen) und die Anwendungsbestimmungen werden mit der Zulassung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) festgelegt.

### Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingarten

men gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendungsbestimmungen Erwerbsgartenbau siehe Etikett und bei Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig.  
Anwendung: COMPO Schädlings-frei plus wird in Wasser auf die Pflanzen gesprüht.

Im Hobbygarten dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die für die **Anwendung durch „nichtberufliche Anwender“** zugelassen sind.

Darüber hinaus dürfen sachkundige Anwender (Personen mit gültigem Sachkundenachweis Pflanzenschutz) auch solche Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingartenbereich anwenden, die für berufliche Anwender zugelassen sind und für die das BVL die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich festgestellt hat. Pflanzenschutzmittel, die vor dem 14. Februar 2012 für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich gekennzeichnet worden sind („Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“), galten als zugelassen für nichtberufliche Anwender. Sie durften mit dieser Kennzeichnung noch bis zum 14. Juni 2015 in Verkehr gebracht werden.

### Aufbrauchfrist

Zulassungen erhalten in der Regel eine **Abverkaufsfrist** (Verkauf und Vertrieb bestehender Lagerbestände) von 6 Monaten nach dem Zulassungsende des Pflanzenschutzmittels und eine **Aufbrauchfrist** (Beseitigung, Lagerung und Verbrauch von Lagerbeständen) von 18 Monaten nach Zulassungsende.

### Anwendungsbeschränkungen

Zum Schutz des Naturhaushaltes hat der Gesetzgeber mit dem Pflanzenschutzgesetz die **Anwendung aller Arten von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen verboten**. Zu den gärtnerisch genutzten Flächen im Privatgarten, auf denen zugelassene Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen, gehören u. a. Blumen- und Gemüsebeete, Rasenflächen, Obst- und Ziergehölze sowie Hecken.

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort

Standort Ellerhoop	Standort Lübeck	Standort Rendsburg
Thiensen 22, 25373 Ellerhoop Tel. 04120 7068-214 Fax: 04120 7068-212 E-Mail: psd-ellerhoop@lksh.de	Meesenring 9, 23566 Lübeck Tel. 0451 317020-00 Fax: 0451 317020-29 E-Mail: psd-luebeck@lksh.de	Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg Tel. 04331 9453-373 Fax: 04331 9453-389 E-Mail: shoehnl@lksh.de

Dagegen dürfen Pflanzenschutzmittel nicht auf Bürgersteigen und Wegen (auch Gartenwegen), auf Zufahrten zu Wohnhäusern oder Garagen, auf Parkplätzen, Hofflächen und Terrassen usw. angewendet werden (sog. Nichtkulturland). Dies gilt sowohl für private als auch für kommunale oder betriebliche Grundstücke.

Außerdem dürfen Pflanzenschutzmittel nicht auf solchen Flächen eingesetzt werden, von denen eine Abschwemmung in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation zu befürchten ist. Verletzungen dieser Verbotsvorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Nur in besonderen Fällen kann die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt auf schriftlichen Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Unerwünschte Pflanzen (Unkräuter und Ungräser) müssen nicht an jedem Ort mit chemischen Mitteln bekämpft werden. Herbizide sollten nur dort eingesetzt werden, wo Unkräuter das Gedeihen der Kulturpflanzen erheblich beeinträchtigen. Wenn auf Nichtkulturland-Flächen (siehe oben) unerwünschte Pflanzen entfernt werden sollen, dann sind dafür keine Herbizide, sondern nur nicht-chemische Alternativen, wie z. B. Hacken, Bürsten, Fugenkratzer, thermische Verfahren (Abflam- und Infrarotgeräte) oder Hochdruckreiniger einzusetzen. Für derartige Flächen wurde inzwischen Essig als Grundstoff unter bestimmten Bedingungen (u. a. Konz. 6%, max. 2x/Jahr, Punktbehandlung) genehmigt und kann eingesetzt werden.

### **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind**

Auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (öffentliche Parks, öffentliche Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze, Schul- oder Kindergarten- gelände, Spielplätze, Friedhöfe, Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens), darf ein Pflanzenschutzmittel nur angewandt werden, wenn es als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen wurde, die Eignung zur Anwendung auf Flächen für die Allgemeinheit festgestellt wurde oder das Produkt für diese Anwendung genehmigt wurde. Durch die Einschränkung der für diese Flächen verwendbaren Pflanzenschutzmittel soll der Schutz der Allgemeinheit sowie gefährdeter Personengruppen gewährleistet werden.

### **Abgabe von Pflanzenschutzmitteln**

Pflanzenschutzmittel dürfen **nicht durch Selbstbedienung**, sondern nur **von sachkundigen Personen** abgegeben werden. Beim Verkauf hat der Verkäufer die **Pflicht**, den Kunden über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen **zu informieren** (siehe auch die oben beschriebenen Sachverhalte). So darf zwar beispielsweise ein Totalherbizid verkauft werden, der Käufer darf dieses aber nicht ohne Genehmigung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein auf nicht privilegierten Flächen anwenden. Abgabeeschränkungen bestehen für Herbizide mit den Wirkstoffen Glyphosat und Glyphosat-trimesium. Diese dürfen für einen Anwendungszweck auf Nichtkulturland nur bei vorgelegter Genehmigung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein abgegeben werden.

### **Pflanzenstärkungsmittel**

Pflanzenstärkungsmittel sind Stoffe oder Gemische, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen oder Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen. Pflanzenstärkungsmittel müssen durch den Begriff „Pflanzenstärkungsmittel“ sowie durch die Bezeichnung, eine Gebrauchsanleitung und Name und Anschrift desjenigen gekennzeichnet werden, der das Produkt in Verkehr bringt.

### **Grundstoffe für den Pflanzenschutz**

Grundstoffe sind Stoffe, die nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet werden, aber dennoch für den Pflanzenschutz von Nutzen sind. Im Gegensatz zu Pflanzenschutzmitteln erfordert das Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen, die ausschließlich aus Grundstoffen bestehen keine Zulassung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).

Grundstoffe dürfen nicht bedenklich sein, keine Störungen des Hormonsystems und keine neurotoxischen oder immuntoxischen Wirkungen auslösen. Stoffe, die die Kriterien eines Lebensmittels erfüllen, können als Grundstoff genehmigt werden.

Die Genehmigung eines Grundstoffes erfolgt auf der Grundlage eines Beurteilungsberichts, in dem die zulässigen Anwendungen beschrieben werden. Ferner werden dort die Bedingungen festgelegt, unter denen der Grundstoff angewendet werden darf. Die Genehmigung ist nicht befristet.